

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Birgit Menz, Caren Lay, Herbert Behrens, Karin Binder, Heidrun Bluhm, Eva Bulling-Schröter, Roland Claus, Susanna Karawanskij, Kerstin Kassner, Sabine Leidig, Ralph Lenkert, Michael Leutert, Dr. Gesine Löttsch, Thomas Lutze, Dr. Kirsten Tackmann, Hubertus Zdebel und der Fraktion DIE LINKE.

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 18/11942, 18/12976 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Mit dem Durchführungsgesetz über die Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten beabsichtigt die Bundesregierung die Aufstellung neuer Regeln zum Schutz der Artenvielfalt. Damit soll außerdem die entsprechende EU-Verordnung Nr. 1143/2014 in deutsches Recht umgesetzt werden. Die 2016 eingebrachte Unionsliste komplettiert die EU-Verordnung und verbietet Einfuhr, Haltung, Zucht, Transport, Verwendung, Tausch und Freisetzung von insgesamt 37 invasiven gebietsfremden Tier- und Pflanzenarten. Zu den 37 Arten gehören unter anderem Tiere wie der Waschbär oder die Schmuckschildkröte.

Grundsätzlich ist zu begrüßen, dass es zukünftig einen einheitlichen Rahmen zum Umgang mit als invasiv eingestuften Tieren und Pflanzen geben soll. Zu befürchten ist jedoch, dass in diesem Zusammenhang tierschutzkonforme Maßnahmen zur Eindämmung vor allem invasiver Tierarten vernachlässigt werden und der Druck auf Tierheime sowie Tierauffangstationen weiter zunehmen wird. Mit dem Gesetzentwurf bleiben zudem weitere tierschutzrelevante Fragen ungeklärt. Weder die EU-Verordnung noch der Entwurf des Durchführungsgesetzes geben exakte Hinweise darauf, ob Tierheime und Auffangstationen Tierarten der Unionsliste wie Waschbären oder Schmuckschildkröten weiter aufnehmen und vermitteln dürfen.

Im Zusammenhang mit der Eindämmung invasiver gebietsfremder Arten wird im Gesetzestext vorrangig der Begriff „Beseitigung“ verwendet. Auch die EU-Verordnung

zieht die Möglichkeit der Tötung zum Zwecke der Eindämmung invasiver Arten in Betracht.

Weiterhin unklar sind auch die Regelungen zur Haltung von Tieren in zoologischen Gärten. Gemäß EU-Verordnung wird den Mitgliedstaaten aufgegeben, ein Genehmigungssystem zu errichten, das Einrichtungen wie Zoos die Durchführung von Forschung und die Erhaltung von Arten außerhalb ihrer natürlichen Lebensräume (Ex-situ-Erhaltung) an Arten der Unionsliste gestattet (vgl. Artikel 8 EU-VO 1143/2014). Im Entwurf des Durchführungsgesetzes juristisch nicht eindeutig ist jedoch, ob die Einrichtungen für das Erlangen einer Ausnahmeregelung sowohl Forschung als auch Ex-situ-Erhaltung durchführen müssen oder nur eines von beiden. Zoos und ähnliche Einrichtungen sind als außerschulische Lernorte wichtig, auch um über die Gefahren invasiver Arten aufzuklären und stellen darüber hinaus kein erkennbares Risiko für die wildlebende Flora und Fauna dar.

Die EU-Verordnung 1143/2014 sieht auch vor, dass die Mitgliedstaaten der Öffentlichkeit frühzeitig die Möglichkeit einräumen, sich an der Vorbereitung, Änderung und Überarbeitung von Aktionsplänen oder Managementmaßnahmen zu beteiligen. Die in § 40f BNatSchG-E vorgenommene Umsetzung der Öffentlichkeitsbeteiligung orientiert sich an § 14i des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, wodurch die Mitwirkungsrechte auf Naturschutzverbände begrenzt sind, obwohl in diesem Fall neben verschiedenen Pflanzenarten auch Tierarten betroffen sind. Eine Ausweitung der Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen des § 40f BNatSchG-E auf anerkannte Tierschutzorganisationen ist daher geboten.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzesentwurf vorzulegen, der

1. sicherstellt, dass Tierheime und Auffangstationen auch zukünftig Tierarten, die als invasiv gelten, aufnehmen, halten und vermitteln dürfen;
2. klarstellt, dass mit „Beseitigung“ welche auf die vollständige und dauerhafte Beseitigung einer Population abzielt, nicht ausschließlich letale Methoden gemeint sind, sondern dabei der Fokus auf tierschutzgerechte und nichttödliche Methoden gelegt wird;
3. hinsichtlich der Managementmaßnahmen den tierschutzgerechten Möglichkeiten Vorrang gewährt, um sowohl Stress, Schmerzen, Leiden und Schäden betroffener Tiere zu minimieren und ganz zu vermeiden;
4. die Ausnahmeregelungen für Zoos und ähnliche Einrichtungen juristisch klar definiert und festlegt, dass für deren Erlangung entweder Forschung oder Ex-situ-Erhaltung durchzuführen sind, und die Tiere zukünftig ohne Genehmigungsverfahren gehalten werden dürfen, wenn diese vor Inkrafttreten der Unionsliste (3.8.2016) im Bestand waren und die Fortpflanzung ausgeschlossen ist;
5. die Öffentlichkeitsbeteiligung in § 40f BNatSchG-E auf anerkannte Tierschutzorganisationen ausweitet.

Berlin, den 27. Juni 2017

Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion